

Verordnung über die Verwendung der Kollekte bei Abdankungsfeiern (FondsKollekte Abdankungsfeiern)



Verordnung über die Verwendung der Kollekte bei Abdankungsfeiern (Fonds Kollekte Abdankungsfeiern)

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf

- Art. 92 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)
- den Beschluss des Gemeinderates von 10. April 1972

folgende Verordnung:

Art. 1

Grundlage und Zweck

¹ Die Gemeinde Steffisburg führt unter dem Namen „**Fonds Kollekte Abdankungsfeiern**“ einen Fonds im Sinne einer verwalteten unselbständigen Stiftung. Der Fonds wird durch die Finanzverwaltung Steffisburg verwaltet.

² Diese Verordnung regelt die Verteilung der Einnahmen aus der gesamten jährlichen Kollekte von Abdankungsfeiern, welche nicht durch die Angehörigen einem besonderen Verwendungszweck zugewiesen werden.

³ Die im laufenden Jahr eingenommene Kollekte wird per Jahresende wie folgt verteilt:

- a) 50 % an die Evang. Ref. Kirchgemeinde Steffisburg
- b) 50 % an den Hilfsfonds der Gemeinde Steffisburg

Art. 2

Einlagen in den Fonds

Das Fondsvermögen wird durch die Kollekte von Abdankungsfeiern gespeisen.

Art. 3

Verzinsung

Das Fondsvermögen wird nicht verzinst, weil die eingenommene Kollekte per Jahresende vollumfänglich verteilt wird.

Art. 4

Entnahmen aus dem
Fonds

Die jährliche Verteilung gemäss Art. 1 Abs. 3 erfolgt durch die für die Abdankungshalle zuständige Abteilung.

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt alle früheren Beschlüsse des Gemeinderates, insbesondere den Beschluss vom 10. April 1972.

Steffisburg, 16. Oktober 2006

GEMEINDERAT STEFFISBURG
Der Präsident

Hans Rudolf Feller
Der Gemeindegeschreiber



Rolf Zeller